

## § 8

**Wirkung der Kindesannahme auf Verwandte**

Die Annahme an Kindes Statt begründet die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie zwischen leiblichen Verwandten bestehen, und zwar sowohl zwischen dem Kind und den Verwandten des Annehmenden wie auch zwischen den Abkömmlingen des Kindes und dem Annehmenden und seinen Verwandten; jedoch wird ein Eheverbot hierdurch nicht begründet.

## § 9

**Verhältnis zu den leiblichen Verwandten**

(1) Mit der Annahme an Kindes Statt erlöschen alle aus dem Verhältnis zwischen dem Kinde und seinen leiblichen Verwandten sich ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Wenn ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an Kindes Statt annimmt, so findet Abs. 1 auf den anderen Ehegatten und dessen Verwandte keine Anwendung.

## § 10

**Annahme durch den nichtehelichen Vater**

Wird ein nichteheliches Kind von seinem Vater an Kindes Statt angenommen, so erlangt es gegenüber dem Vater und dessen Verwandten die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes ohne die für nichteheliche Kinder sonst geltenden Abweichungen.

## II.

**Aufhebung der Annahme an Kindes Statt**

## § 11

**Klagerecht der leiblichen Eltern**

(1) Wurde die Bestätigung ohne die erforderliche elterliche Einwilligung erteilt oder konnte der Aufenthalt der Eltern nicht ermittelt werden oder waren sie zur Abgabe einer Erklärung außerstande (§ 5 Absätze 1 und 5), so kann das Gericht auf Klage eines Elternteils die Annahme an Kindes Statt aufheben, wenn dies den Interessen des Kindes entspricht. Das gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 4.

(2) § 2 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Klage auf Aufhebung kann nur innerhalb eines Jahres, seitdem der klagende Elternteil von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis erlangt hat oder der Hinderungsgrund des § 5 Abs. 5 weggefallen ist, erhoben werden.

(4) Ist der an Kindes Statt Angenommene volljährig geworden, so ist die Klage auf Aufhebung nicht mehr zulässig.

## § 12

**Aufhebung im Interesse des Kindes**

(1) Hat der Annehmende die ihm kraft der elterlichen Sorge obliegenden Pflichten so schwer verletzt, daß das Wohl des Kindes dadurch gefährdet ist, so kann das Gericht auf Klage des Kindes die Annahme an Kindes Statt aufheben.

(2) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, so kann im Interesse des Kindes die Annahme an Kindes Statt auch aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur bei einem Ehegatten vorliegen.

(3) Das Gericht trifft die Entscheidung nach Anhören des Rates des Kreises — Abteilung Volksbildung —.

## § 13

**Aufhebung nach Volljährigkeit des Angenommenen**

Ist der an Kindes Statt Angenommene volljährig geworden, so kann die Annahme an Kindes Statt durch

übereinstimmende Erklärungen des Annehmenden und des Angenommenen aufgehoben werden. Die Erklärungen bedürfen der notariellen Beurkundung.

## § 14

**Wirkungen der Aufhebung**

(1) Mit der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt erlöschen die zwischen dem Annehmenden und dessen Verwandten einerseits und dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen andererseits bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen. Gleichzeitig leben die früheren Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern und Verwandten wieder auf.

(2) Mit der Aufhebung nach §§ 11 und 12 erlangt das Kind seinen früheren Familiennamen wieder zurück. Im Falle des § 13 muß im Aufhebungsvertrag der zukünftige Familienname des Angenommenen bestimmt werden.

## UI.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 15

**Unbestätigte Verträge**

Die Form eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung über die Annahme an Kindes Statt abgeschlossenen, aber noch nicht bestätigten Annahmevertrages richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

## § 16

**Annahme nach Volljährigkeit**

(1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann auch ein Volljähriger an Kindes Statt angenommen werden, wenn er von dem Annehmenden bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung längere Zeit vor der Volljährigkeit wie ein eigenes Kind erzogen worden ist.

(2) In diesem Fall entscheidet über die Bestätigung des Annahmevertrages das Staatliche Notariat.

## § 17

**Nachträgliche Änderung des Familiennamens des Kindes**

(1) Ist ein Kind nach dem 6. Oktober 1949 von einer Frau angenommen worden und hat es nicht den Familiennamen erhalten, den die Frau bei der Annahme geführt hat, so ist auf Antrag der annehmenden Frau dem Kinde dieser Name zu erteilen.

(2) Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Innere Angelegenheiten — bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

## § 18

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

## § 19

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die §§ 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

b) das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979),

c) die §§ 10 bis 21 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380),